



Ra. 124.



EXTRACT

an 3

der

wegen der Horn-Vieh-Seuche
ausgelassenen

Verordnung,

de dato den 14. Febr. 1756.

von Bestrafung der Unterthanen
und Vieh-Händler zc.

welche gegen solche Verordnung handeln;

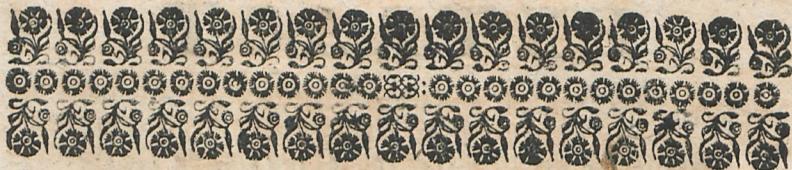
worin zugleich eine

kurze Anweisung,

was ein jeder von selbigen sowol überhaupt,
als bey besondern Obliegenheiten zu beobachten
habe.



Stade, 1756.



- Cap. I.
§. 4. **W**er auf der Postierungs-Wache, auf geschehene Vorladung, nicht erscheint, sondern wegbleibet, soll nicht allein zur Bezahlung des für seibigem zu dingenden Ausschöffers, sofort executive angehalten, sondern auch mit Zwentägiger Gefängniß bey Wasser und Brod, belegt werden.
- Cap. I.
§. 5. 2. Wer keinen völlig zuverlässigen Menschen, statt seiner, auf die Postierung sendet, der selbe soll gleichfals zu Bezahlung eines dafür zu dingenden Ausschöffers angehalten, und mit Eintägiger Gefängniß bestraffet werden.
- Cap. I.
§. 5. 3. Wer seinen Posten, auf der Postierungs-Wache entweder bey Nachtzeit, oder bevor er zu gehöriger Zeit abgeldet wird, verlässet, derselbe soll mit Vättägiger Gefängniß, halb zu Wasser und Brod, wenn aber immittelst etwas nachtheiliges vorgangen, und dadurch befördert worden, auf Sechs Monate mit der Karre bestraffet werden.
- Cap. I.
§. 5. 4. Wer auf der Postierung, mit jemand aus einem inficirten Orte oder Lande, durch die Finger siehet, und solchen wissentlich durchlässet, der selbe soll dafür gleichfals mit der Karre bestraffet, die Dauer dieser Straffe aber, nach Beschaffenheit der bey diekem Verbrechen sich findenden besondern Umstände, von Unser Landes-Regierung bestimmet werden.
- Cap. I.
§. 7.
No. 8. 5. Wer sich von hiesigen Landes-Untertanen noch einen mit der Vieh-Seuche behafteten Ort, in oder außer Lande, vorseßlich begiebet, und die Postierung, unter dem Vorwande er
son:

sonstigen Reise, ihn durchzulassen, verleitet, oder sich hiezu der ordinairen fahrenden Post mißbrauchet, und dessen überfähret wrd; der soll, auf willkührliche von Unser Landes Regierung zu bestimmende Zeit, mit der Karre bestraffet werden.

6. Wer sich von hiesigen Landes - Unterthanen zufälliger Weise an einem auswärtigem Ort befindet, und aufhält, woselbst die Horn Vieh - Seuche ausbricht, und, ohne vorgängig erhaltene Vergönstigung, in hiesige Lande zurück kehret, und entweder der Postierung entgehet, oder sich hiezu der Posten, oder anderer Umwege, mißbrauchet, der soll auf gleiche Art mit der Karre willkührlich bestraffet, wenn aber durch selbigem, die Seuche an den Ort seines Aufenthalts, oder woselbst er sonst Passiret, verschleppt wird, der soll auf Drey Jahr lang mit der Karre dafür bestraffet, und zu Ersetzung des Schadens, soweit sein Vermögen reicht, angehalten werden. ibid,

7. Wer vor seine Person, oder auch mit Horn Vieh, aus einem mit der Vieh - Seuche behafteten und deßfals gesperrten Ort, durch die Postierung schleicht, oder sich der fahrenden Posten hiezu mißbrauchet, derselbe soll mit der Karre ohnabbittlich bestraffet, und davon die Dauer, nach Befinden der vorkommenden besondern Umstände, von Unser Landes - Regierung bestimmt, werden. Cap. IV. Sect. I. §. 14.

8. Der Post - Knecht, welcher hiezu Vorschub leistet, soll gleichfals mit der Karre bestraffet werden. Cap. IV. Sect. I. §. 18. & Sect. III. §. 20.

9. Wer von Fracht - Fuhr - Leuten, rohe Vieh - Häute, Haare, Fleisch, oder Talg heimlich ins Land zu bringen trachten, soll mit Confiscation der Waare, auch Bierzehntäg Gefängnis, halb zu Wasser und Brod, bestraffet werden. Cap. I. §. 10.

10. Niemand soll das Horn - Vieh zu frühzeitig auf die Weiden treiben, noch zu spät darauf lassen. Cap. II. §. 3.

- Cap II.
§. 4 5. II. Rast, und verschlammte Vieh Weiden, dergleichen
Orter, woselbst vorhin krankes Vieh auf den Weiden gestan-
den, oder eingescharrt ist, sind möglichst zu vermeiden.
- Cap. II.
§. 7. 12. Der Horn- Vieh- Handel, und die Vieh- Märkte,
sind in den Amttern u. woselbst die Seuche in der Nähe ist,
gänzlich verboten.
- Cap II.
§. 16. 13. Wer, nach erlaubten hiesigen Vieh Märkten, Horn-
Vieh zum Verkauf treibet, derselbe muß einen Obrigkeitlichen
Paß darüber beybringen.
- Cap. II.
§. 18. 14. Wer, auf dergleichen Vieh Märkten, Horn- Vieh an-
kauffe, derselbe muß gleichfals, vor dessen Abtreibung, einen
Obrigkeitlichen Paß nehmen.
- Cap. II.
§. 12. 15. Wer außerhalb solchen Vieh- Märkten, einiges ma-
ßer oder ander Horn- Vieh, zu Verreibung ein- oder ausländischen
Widn, in hiesigen Landen anzukauffen gewillet ist, derselbe muß
sich bey der Obrigkeit d'sientgen Amtes oder Gerichtes, in wel-
chem der Ankauf geschehen soll, zuvorderst melden; von selbiger
dessfals eine schriftliche Vergünstigung erwarten; und bevor das
angekauffte Vieh weiter abgetrieben wird, sich dessfals mit einem
Obrigkeitlichen Paße versehen.
- Cap III.
§. 3. 16. Wer von auswärtigen von der Seuche gänzlich be-
freyeten Orten, Horn- Vieh in hiesige Lande einzutreiben gewillet
ist, derselbe soll einen Obrigkeitlichen unterschriebenen und besie-
gelten Paß produciren; worin g'aubhaft attestiret werden muß:
daß das Vieh in den letztern Dreyen Monaten, bis zur Zeit
der Abtreibung, an einem völlig gesunden Ort gestanden, und in
während solcher Zeit, weder auf Vieh Märkte, noch sonst
bey andern fremden Horn- Vieh gewesen sey.
- C. III. §.
13. 15. 17. Sämtliche Vieh- Pässe, müssen unterwegs, von
Ort zu Ort, bis an den Ort der Bestimmung, vorgezeigt, von der
Obrigkeit examiniret, und unterschrieben werden.

18. Bey

18. Bey Verlust des Viehes und Karren/Straffe, Cap. I. §. 12.
 soll niemand, aus einigen wegen der Seuche verdächtigen Ge. Cap. IV. Sect. 2. §. 13.
 genden, oder aus einem mit der Vieh-Seuche behafftet gewo-
 senen einländischem Orte, so lange mit selbigem der Horn-Vieh-
 Handel verbot:n ist, weder öffentlich, noch durch einige Schleich-
 oder sonstige Umwege, gesundes Horn-Vieh, in oder durch
 hiesige Lande zu treiben sich unterfangen; und soll die verord-
 nete Straffe an demselb:n vollzogen werden, wenn auch gleich
 kein Unglück daher entslehet.

19. Wenn durch dergleichen dem äußerlichen Ansehen nach Cap. I. §. 12.
 gesundscheinendes Horn-Vieh, die Seuche in Unsrer Lande her-
 eing:bracht, oder von einem Orte nach dem andern verschleppt
 wird, soll ein solcher auf Zeit/Lebens in die Karre condem-
 niret, und zu Ersetzung des Schadens, so weit sein Vermögen rei-
 chet, angehalten werden.

20. Wenn von auswärtigen Unterthanen, oder Vieh Cap. I. §. 12.
 Händlern, dergleichen verübet wird, und selbige in hiesigen
 Landen betreten werden; sollen diese einer gleichen Straffe un-
 terworfen s:yn: Wenn aber das von solchen auswärtigen Vieh-
 Händlern, ohne hinlängliche Gesundheits Pässe hereingebrachte
 Horn-Vieh, nach gehaltener Quarantaine, gesund blieben ist,
 sollen selbige d:s Viehes dennoch gänglich verlustig seyn.

21. Derjenige, welcher von Unsrer Landes-Unterthanen
 hiezu Vorschub leisten, soll mit der Karre willkührlich be-
 straffet werden; und überdem auf Zeit-Lebens des Vieh Han-
 dels gänglich verlustig geben.

22. Wer aber wissentlich, mit der Seuche behafftetes Cap. I. §. 12.
 Horn-Vieh in hiesige Lande eintreibet, oder dasselbe, wenn die Cap. IV. Sect. 3.
 Seuche an solchem Viehe erst in hiesigen Landen sich äußert und
 ausbricht, an andere Dertter weiter forttreibet, und dadurch die S. I.
 Seuche

Seuche Vorsezlich, ausbreitet; der soll mit dem Strange vom Leben zum Tode gebracht werden.

Cap. I.

§. 13

23. Bey Karren/Straffe bleibet verbothen, aus einem Or. te. woselbst die Vieh/Seuche gewesen, vor Ablass von Sechs

Sect. 2.

§. 15.

Cap. I.

§. 14.

24. Kein Jmcker soll, bey Verlust der Bienen und schwe. rer Leibes/Straffe, an einigen wegen der Vieh/Seuche verdäch. tigem Orte, Immen-Stellen bes. gen.

Cap II.

§. 7.

25. Wer zu der Zeit wenn Vieh/Märckte verbothen sind, dem ohngeachtet einiges Horn-Vieh auf einen öffentlichen Platz zusammen bringet, und damit Handlung treibet, derselbe soll dessen verlustig erklärt, und noch besonders dafür bestraffet werden.

Cap. II.

§. 8.

26. Bey Verlust des Viehes, und absonderlicher Be- straffung, bleibet verbothen, auf auswärtigen Vieh/Märck- ten, vorerst, Horn-Vieh anzukauffen, und ins Land zu bringen.

Cap. II.

§. 9.

27. Nicht weniger bleibet, bey Verlust des Viehes, und emfindlicher Leibes-Straffe, bis zu weiter Verordnung verbo- then, auf ungewissen Handel und Vertrieb, in auswärtigen Ländern und Weiden, Horn-Vieh anzukauffen.

Cap. II.

§. 15.

28. Auswärtigen Vieh-Händlern, ist, ohne vorgängige Legitimation, bey Confiscation des Viehes, oder des dafür be- zahlten Kauf-Geldes, verboten, auf hiesigen Vieh-Märkten Horn- Vieh anzukauffen

Cap. III.

§. 8 &

11.

29. Bey Verlust des Viehes, und exemplarischer Straffe, ist verboten, auf Neben/Wegen, oder auf Neben/ Sölle, einiges Horn-Vieh, in/ oder durch das Land zu treiben.

30. Denen

30. Denen Vieh-Händlern und Vieh-Treibern, wird bey Leib- und Lebens-Straffe verboten, von dem Vieh, unterweges etwas schlachten, und davon das Fleisch verkauffen zu lassen. Cap. III. §. 19.

31. Ferner wird denenselben bey Leib- und Lebens-Straffe untersaget, wenn unterweges ein Stück Vieh krank wird, oder crepirt, solches nicht zu verhehlen; sondern es der Obrigkeit sofort zu melden, und mit dem übrigen bey sich haben; den Viehe nicht weiter zu treiben. Cap III. §. 21.

32. Niemand soll ausländisch angekaufttes Vieh, bey Ver- lust desselben, und schwerer Straffe, ohne vorgängige Anzeige, und erhaltene Obrigkeitliche Vergünstigung, auf die gemeine Weide bringen. Cap. III. §. 22. Cap IV. Sect. 3. §. 2. 3.

33. Dem, in hiesigen Landen einiges Horn- Vieh krank wird, der soll es, bey Vermeidung empfindlicher Leibes- und Baarren-Straffe, sofort melden. Cap IV. Sect. 1. §. 1. Sect. 3.

34. Wer aber dasselbe verschweiget, und das ihm etwa crepirtte Stücke Vieh heimlich einräbet, der selbe soll auf Drey Jahr lang mit der Karre bestraffet, und seines Hofes entsetzt werden. §. 12. Cap. IV. Sect. 1. §. 2.

35. Eine gleiche Straffe sollen diejenige gewärtigen die es gewußt, oder wissen können, und verschweigen. ibid.

36. Wer an einem inficirten Orte sich weigert, aus dem Krüge oder Wirths-Hause das Horn- Vieh wegbringen zu lassen, und sich dem ohngeachtet der Kreuz- und Wirths- schaffe anmisset, der soll mit Vierwöchiger Gefängnis bestr. fter werden. cap. IV. Sect. 1. §. 18.

37. Bey

Cap. IV. 37. Bey Leib/ und Lebens/ Straffe ist verbothen, todt
Sect. 2. tes Horn / Vieh in das Wasser, oder in Flüße zu werffen.
§. 3.

Cap. IV. 38. Wer jemanden zum voreiltigen Wieder/ Ankanfeiniges
Sect. 2. durchgeseuchten oder andern Horn/ Viehes, verlettet, derselb
§. 14. be soll seines Viehes, oder des dafür erhobenen Kauf/ Geldes,
verlufftig erkläret, und mit dem Bestungs / Ban bestraffet
werden.

Cap. III. Endlich und
§. 20.

Cap. IV. 39 Soll ohne vorgängige wiederholte Besichtigung, kein
Sect. 3. von andern Orten gebrachtes Schlachte/ Vieh, bey Verlust
§. 7. desselben, geschlachtet, noch das Fleisch davon verkauffet werden.



Ko 438

ULB Halle

3

004 325 982



f.
sb.

[Handwritten signature]







EXTRACT

an 3

der
wegen der Horn-Vieh-Seuche
ausgelassenen

Verordnung,

de dato den 14. Febr. 1756.

von Bestrafung der Unterthanen
und Vieh-Händler zc.

welche gegen solche Verordnung handeln;

worin zugleich eine

kurze Anweisung,

was ein jeder von selbigen sowol überhaupt,
als bey besondern Obliegenheiten zu beobachten
habe.



Stade, 1756.

